

# RS Vwgh 1993/1/20 92/01/0557

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1993

## Index

41/02 Melderecht

## Norm

MeldeG 1991 §1 Abs1;

MeldeG 1991 §15 Abs2;

MeldeG 1991 §4 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/01/0779

## Rechtssatz

Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das "Nehmen einer Unterkunft" (vgl§ 1 Abs 1 MeldeG 1991) als auch betreffend die "Aufgabe einer Unterkunft" (vgl §§ 1 Abs 1 4 Abs 1 MeldeG 1991) auf ein tatsächliches Naheverhältnis (bzw dessen Wegfall) des Meldepflichtigen zur Unterkunft, insbesondere die Benützung zum Wohnen und Schlafen ab; bei gänzlicher Lösung des tatsächlichen Naheverhältnisses kommt es auch weder auf die Gründe, die zu dessen Aufgabe führten, noch auf eine allfällige Absicht, dieses Naherverhältnis in Zukunft wieder herzustellen, an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010557.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)